

# Badeordnung für das Städtische Naturfreibad Flappach Ravensburg

vom 01.07.2011

§ 1	Allgemeines .....	1
§ 2	Zutritt und Öffnungszeiten .....	1
§ 3	Badebekleidung.....	2
§ 4	Benutzung des Bades .....	2
§ 5	Haftung.....	3
§ 6	In-Kraft-Treten .....	4

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
- (2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades bzw. Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
- (3) Das Freibad wird im Eingangsbereich durch eine Videoanlage überwacht.
- (4) Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (5) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (6) Gläser jeglicher Art stellen im gesamten Bad ein hohes Unfallrisiko dar und sind auf der Liegewiese nicht gestattet
- (7) Das Personal ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Den Badegästen ist es nicht erlaubt Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
- (8) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
- (9) Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
- (10) Kraftfahrzeuge, Mopeds, Fahrräder usw. sind außerhalb des Bades an den hierfür vorgesehenen Plätzen ohne jegliche Haftung der Stadt für Schäden oder Verlust abzustellen

## § 2 Zutritt und Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekanntgegeben und sind im Eingangsbereich ausgehängt. Sie können witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden.

- (2) Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht. Bei Überfüllung des Bades ist die Betriebsleitung berechtigt das Bad vorzeitig zu schließen.
- (3) Einlassschluss ist eine halbe Stunde vor Betriebsschluss. Nach Betriebsschluss ist das Baden verboten.
- (4) Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel (z. B. Alkohol oder Drogen) stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
  - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
- (5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (6) Für Kinder unter sieben Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung einer geeigneten erwachsenen Begleitperson gestattet.
- (7) Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
- (8) Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückerstattet. Mehrfachkarten sind pfleglich zu behandeln. Beschädigte bzw. verloren gegangene Mehrfachkarten werden nicht ersetzt. Widerrechtlich benutzte Mehrfachkarten werden vom Aufsichtspersonal ersatzlos eingezogen.

### § 3 Badebekleidung

Der Aufenthalt im Bad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft allein das Aufsichtspersonal. Das Nacktbaden, ausgenommen Kleinkinder bis zum sechsten Lebensjahr, ist im Flappachweiher untersagt. Im Kinderbecken gilt Höschchenpflicht.

### § 4 Benutzung des Bades

- (1) Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Garderobenschlüssel sind € 25,00 zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung des Inhaltes das Eigentum daran nachzuweisen. Der Verlierer erhält den entrichteten Betrag zurück, falls der Schlüssel wieder gefunden wird.
- (2) Badegäste, die eine Saisonkarte erworben haben können einen Schrank für die gesamte Saison mieten. Der Schlüssel hierfür wird vom Aufsichtspersonal am Anfang der Saison ausgehändigt und am Ende wieder in Empfang genommen.
- (3) Schränke und Wertfächer die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
- (4) Vor Betreten des Sees wird empfohlen, sich abzduschen. Hierbei ist, wie auch im See, der Gebrauch von Seife und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.
- (5) Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr.

Nichtschwimmer dürfen die Sprunganlage nicht benutzen. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

- a) der Sprungbereich frei ist,
- b) nur eine Person das Sprungbrett betritt,
- c) nur nach vorne abgesprungen wird,
- d) nach dem Sprung der Sprungbereich sofort verlassen wird.

Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

- (6) Die Wasserrutschbahn darf nur von Schwimmern entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden. Das Springen von der Wasserrutschbahn ist untersagt.
- (7) Die festgelegten Begrenzungen für Nichtschwimmer dürfen nur von Schwimmern überschritten werden. Nichtschwimmer haben sich aus Sicherheitsgründen nur in den für sie bestimmten Nichtschwimmerbereich aufzuhalten. Die Aufsichtspflicht für Kinder obliegt den Eltern bzw. den erwachsenen Begleitpersonen.
- (8) Spiel- und Sport dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
- (9) Das Kinderbecken ist nur für Kinder bis zu acht Jahren vorgesehen.
- (10) Startsprünge in den flachen Teil des Sees, das Erklettern von Gebäuden, Bäumen und Zäunen ist nicht gestattet.
- (11) Es ist nicht gestattet im Bad andere unterzutauchen, ins Wasser zu stoßen oder auf sonstige Weise zu belästigen (u.a. auch auf den Ruheinseln).
- (12) Bälle, Schwimfflossen, Luftmatratzen, Taucherbrillen o. ä. sind im Kinderbecken nicht gestattet. Ausnahmen kann das Aufsichtspersonal zulassen, sofern die Benutzung des Kinderbeckens dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (13) Der Aufenthalt im Wasser während eines Gewitters ist nicht gestattet.
- (14) Die missbräuchliche Nutzung der Rettungsboote ist verboten.
- (15) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden.
- (16) **Wertsachenaufbewahrung**  
Eine Wertsachenaufbewahrung ist im Flappachbad nicht möglich.

## § 5 Haftung

- (1) Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber und seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eingetreten wären oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- (2) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

**§ 6 In-Kraft-Treten**

Die Badeordnung tritt zum 1. Juli 2011 in Kraft und ersetzt die Badeordnung vom 24. Mai 1985.

Ravensburg, 01.07.2011

Dr. Thiel-Böhm  
Werkleiter des Eigenbetriebs Stadtwerke Ravensburg